

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2010	Nr. 18
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschafts- pädagogik. Vom 29. April 2010	250
---	-----

Enthält eine redaktionelle
Korrektur vom 30.11.2011

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik

Vom 29. April 2010

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) und § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 29. Oktober 2008 (Dienstbl. S. 1138) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 29. April 2010 für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Studienbeginn

II. Bachelor-Studiengang

- § 4 Studienbereiche und Module
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienberatung

III. Schlussbestimmungen

- § 7 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Kernbereich-Studiengang.

§ 2

Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in die Bereiche „Wirtschaftswissenschaft“, „Fachdidaktik“, „Erziehungswissenschaft/ Pädagogische Psychologie“, „Allgemeinbildendes Fach mit Fachdidaktik“ oder „vertiefende Wirtschaftswissenschaft“ sowie einen Bereich „Bachelorarbeit“. Die einzelnen Bereiche lassen sich in Module bzw. Modulelemente mit den Kategorien

Vorlesung (V), Übung (Ü), Seminar (S), Schulpraktikum (SP) und Bachelor-Abschlussarbeit (B) einteilen. Jedes Modul hat ein in Credit Points (CP)¹ angegebenes Gewicht, das seinen Umfang wiedergibt. Module schließen in der Regel mit einer benoteten Leistungskontrolle (Modulprüfung) ab, deren Gesamtheit (= 180 CP) die Bachelor-Prüfung bildet.

§ 3

Studienbeginn

Das Bachelor-Studium kann in jedem Wintersemester begonnen werden.

II. Bachelor-Studiengang

§ 4

Studienbereiche und Module

(1) Die Studierenden haben die Wahl zwischen der Studienrichtung I und der Studienrichtung II.

(2) Das Bachelor-Studium Wirtschaftspädagogik setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. „Wirtschaftswissenschaft“ (108 CP) ,
2. „Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft“ (12 CP),
3. „Erziehungswissenschaft/ Pädagogische Psychologie“ (24 CP),
4. „vertiefende Wirtschaftswissenschaft“ (24 CP, Studienrichtung I) oder „Allgemeinbildendes Fach mit Fachdidaktik“ (24 CP, Studienrichtung II)
5. „Bachelorarbeit“ (12 CP).

Bei der Studienrichtung I ist als vierter Bereich „vertiefende Wirtschaftswissenschaft“ zu wählen. Bei der Studienrichtung II ist als vierter Bereich ein „Allgemeinbildendes Fach mit Fachdidaktik“ zu wählen. Vorlesungen (V) vermitteln theoretische, konzeptionelle und methodische Grundlagen eines größeren zusammenhängenden Gegenstandsbereichs, die i. d. R. in Form eines Lehrvortrages vermittelt werden. Übungen (Ü) beziehen sich i. d. R. auf einzelne Vorlesungen und dienen der anwendungsorientierten Vertiefung der Vorlesungsinhalte im Sinne angeleiteten Bearbeitens von Übungsaufgaben, Fallstudien o. ä. Seminare (S) vermitteln durch Gespräche, Referate und Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Schulpraktika (SP) geben die Gelegenheit, die schulische Berufstätigkeit kennenzulernen und zu erproben. Bachelor-Abschlussarbeiten (B) vertiefen und erweitern die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die eigenständige Bearbeitung einer abgegrenzten wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Für Module kann Anwesenheitspflicht vorgesehen sein. Innerhalb von Modulen können Studienleistungen im geringeren Umfang vorgesehen werden.

(3) Der Bereich „Wirtschaftswissenschaft“ umfasst folgende Module:

- Aus dem Modul-Cluster „Methoden der Wirtschaftswissenschaft“ sind alle Module zu belegen:
 1. „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Grundlagen“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, WS, schriftliche Prüfung),

¹ Ein CP entspricht einem ECTS-Punkt und steht für einen Studienaufwand (Workload) von 30 Stunden.

2. „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Ausgewählte Anwendungen“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, SS, schriftliche Prüfung),
 3. „Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, SS schriftliche Prüfung),
 4. „Schließende Statistik“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, WS, schriftliche Prüfung),
 5. „Buchführung und Unternehmensrechnung“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, WS, schriftliche Prüfung).
- Aus dem BWL-Modul-Cluster A sind 3 Module zu belegen:
6. „Investition“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, WS, schriftliche Prüfung),
 7. „Externes Rechnungswesen“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, SS, schriftliche Prüfung),
 8. „Steuern“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, WS, schriftliche Prüfung),
 9. „Unternehmensfinanzierung“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, SS, schriftliche Prüfung).
- Aus dem BWL-Modul-Cluster B sind 3 Module zu belegen:
10. „Personalmanagement“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, SS, schriftliche Prüfung),
 11. „Organisationsmanagement“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, SS, schriftliche Prüfung),
 12. „Marketingmanagement“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, WS, schriftliche Prüfung),
 13. „Strategisches Management“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, SS, schriftliche Prüfung ggf. Fallstudie),
- Aus dem BWL-Modul-Cluster C sind 3 Module zu belegen:
14. „Entscheidung und Information“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, WS, schriftliche Prüfung),
 15. „Wirtschaftsinformatik“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, SS, schriftliche Prüfung),
 16. „Controlling: Internes Rechnungswesen“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, WS, schriftliche Prüfung),
- Aus dem Modul-Cluster Volkswirtschaftslehre sind mindestens 2 Module zu belegen:
17. „Mikroökonomik“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, WS, schriftliche Prüfung),
 18. „Makroökonomik“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, SS, schriftliche Prüfung),
 19. „Wirtschaftspolitik“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, WS, schriftliche Prüfung)
- Aus dem Modul-Cluster Recht ist mindestens 1 Modul zu belegen:
20. „Wirtschaftsprivatrecht I“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, WS, schriftliche Prüfung),
 21. „Wirtschaftsprivatrecht II“ (6 CP, 2 SWS V, 2 SWS Ü, SS, schriftliche Prüfung).
- Aus den Modul-Clustern Volkswirtschaftslehre und Recht sind insgesamt 4 Module zu wählen. Jedes Modul wird i. d. R. jedes zweite Semester angeboten.
- (4) Der Bereich „Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft“ umfasst folgende Module:
22. Einführung in die Didaktik und Methodik von Lernprozessen in der wirtschaftsberuflichen Bildung (6 CP, 2 SWS S, 2 SWS Ü, WS/SS, Präsentation),
 23. Semesterbegleitendes Schulpraktikum (6 CP, 2 SWS Ü, ~~2 SWS S~~, WS/SS, Praktikumsbericht).

Alle Module dieses Bereichs sind zu belegen.

(5) Der Bereich „Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie“ umfasst 24 CP und wird nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung im Fach Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie für den Studiengang

Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) studiert. Welche Module zu belegen sind, wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(6) Der Bereich „vertiefende Wirtschaftswissenschaft“ umfasst folgende Module:

1. unbelegtes Modul des BWL-Modul-Clusters A des Bereichs Wirtschaftswissenschaft,
2. unbelegtes Modul des BWL-Modul-Clusters B des Bereichs Wirtschaftswissenschaft,
3. unbelegtes Modul des BWL-Modul-Clusters C des Bereichs Wirtschaftswissenschaft,
4. unbelegtes Modul des Modul-Clusters Volkswirtschaft oder des Modul-Clusters Recht des Bereichs Wirtschaftswissenschaft,
5. „Seminararbeit Wirtschaftswissenschaft“ (6 CP, WS/SS, schriftliche Ausarbeitung und Präsentation),
6. betriebswirtschaftliches Mastermodul.

Es sind 24 CP aus diesem Bereich zu belegen.

(7) Der Bereich „Allgemeinbildendes Fach mit Fachdidaktik“ umfasst 24 CP und wird nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung für folgende Lehramtsstudienfächer studiert:

- Biologie (LAB)
- Chemie (LAB)
- Deutsch (LAB)
- Englisch (LAB)
- Französisch (LAB)
- Mathematik (LAB)
- Physik (LAB)
- Evangelische Religion (LAB)
- Katholische Religion (LAB)
- Sport (LAB).

Welche Module des allgemeinbildenden Faches zu belegen sind, wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können weitere Fächer zugelassen werden.

(8) Der Bereich „Bachelor-Arbeit“ umfasst die Bachelor-Abschlussarbeit (Pflicht, 12 CP, schriftliche Ausarbeitung). Die Bachelor-Arbeit ist im Bereich der Wirtschaftswissenschaft zu erbringen.

(9) Module werden i. d. R. mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Diese kann in Form schriftlicher oder mündlicher Leistungskontrollen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, in Form von Vorträgen, schriftlichen Ausarbeitungen, elektronischen Überprüfungen oder Kombinationen dieser Varianten erfolgen. Form und Dauer der Modulprüfung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Modulprüfungen sind der/dem Studierenden mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben. Im Gesamtumfang von maximal 18 CP können Modulprüfungen ohne Benotung abgeschlossen werden. Durchführung und erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung sind dann durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen in Form einer schriftlichen Bestätigung zu belegen und an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiterzuleiten. Hiervon ausgenommen sind die Module Seminar und Bachelor-Abschlussarbeit. Die Zulassung zum Modul „Bachelor-Abschlussarbeit“ erfolgt im Weiteren gemäß § 19 Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik.

§ 5 Studienplan

(1) Der Studiendekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan und gibt diesen in geeigneter Form bekannt.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Module, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums. Das jeweils aktuelle Modul-Angebot in den verschiedenen Bereichen wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und zu den Modulelementen werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung nehmen alle Hochschullehrenden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Fachrichtung Erziehungswissenschaft, des Zentrums für Lehrerbildung sowie der Fachrichtungen der Allgemeinbildenden Fächer wahr, die am Bachelor-Studium beteiligt sind.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung in Anspruch nehmen, insbesondere:

- bei Studienbeginn,
- im Falle unzureichender Studienfortschritte im Sinne der Fortschrittskontrolle, geregelt in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik,
- im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels.

(3) Für die allgemeine Studienberatung ist das Studienzentrum der Universität zuständig. Es bietet Informationen und persönliche Beratung auch fachübergreifend an.

III. Schlussbestimmung

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 1. Oktober 2010

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber